

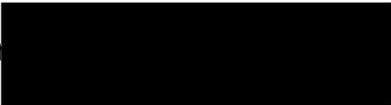
02. März 2018

Mein Aktenzeichen 12 009:391  
TransparenzG/TP-O  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom E-Mail vom 01.02.2018

Anspruchspartner/ in / E-Mail / Telefon / Fax

## **Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG); Antrag auf Auskunftserteilung gemäß §§ 11 ff. LTranspG zur Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform**

Sehr geehrte(r) 

Sie bitten im Antragsverfahren gemäß §§ 11 ff. LTranspG um Auskunft, ob die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die obersten Landesbehörden hergestellt ist.

Das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Landestransparenzgesetz gibt für den Aufbau der Transparenz-Plattform einen konkreten Zeitplan vor, der in § 26 Abs. 2 LTranspG geregelt ist. Die Herstellung der vollständigen Funktionsfähigkeit vollzieht sich danach in drei Ausbaustufen:

1. Bis zum **1. Januar 2018** ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die obersten Landesbehörden bezüglich der Informationstatbestände gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 12, 13 und 14 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 LTranspG herzustellen.
2. Bis zum **1. Januar 2019** ist die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für die obersten Landesbehörden auch für die Informationstatbestände

gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4, 8 und 11 sowie Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 5 und 6 LTranspG herzustellen.

3. Bis zum **1. Januar 2021** soll die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform für alle transparenzpflichtigen Stellen hergestellt werden.

Zum 1. Januar 2018 wurde die vollständige Funktionsfähigkeit der Transparenz-Plattform nach Maßgabe der ersten gesetzlichen Ausbaustufe erfolgreich hergestellt. Gegenwärtig wird die Verwirklichung der zweiten gesetzlichen Ausbaustufe zum 1. Januar 2019 vorbereitet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

